

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/6/10 B3413/95

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 10.06.1996

#### Index

41 Innere Angelegenheiten 41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

#### Norm

**EMRK Art8** 

AufenthaltsG §6 Abs2

#### Leitsatz

Verletzung im Recht auf Privat- und Familienleben durch die Versagung der Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung der verspäteten Antragstellung; verfassungskonforme Auslegung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Antragstellung vom Inland aus aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers geboten

### Rechtssatz

Die belangte Behörde hat im Falle des Beschwerdeführers, der bereits seit 10 Jahren rechtmäßig in Österreich lebt, mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet ist - auch die drei gemeinsamen Kinder sind österreichische Staatsbürger - und der hier beschäftigt und sozial integriert ist, durch die Versagung der Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung der verspäteten Antragstellung (durch einen Dritten vom Ausland aus; Verspätung ca 14 Monate, teils bedingt durch Auskünfte der inländischen Behörden) dem §6 Abs2 AufenthaltsG einen verfassungswidrigen, weil gegen Art8 EMRK verstoßenden Inhalt unterstellt (Hinweis auf E v 16.06.95, B1611/94 ua).

#### **Entscheidungstexte**

B 3413/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1996 B 3413/95

## Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Privat- und Familienleben

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1996:B3413.1995

Dokumentnummer

JFR\_10039390\_95B03413\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$